DVR Nr. B 3428 – 28.7.1997
PfReg. H 7.2 a

Richtlinien über die Bewilligung von Investitionszuweisungen an Kirchengemeinden aus dem Fonds für dringende Investitionen

(FdI-Richtlinien)

Gemäß Ziffer 1.3.5., Satz 3, der Ausgleichstocksrichtlinien (Nr. B 3416 vom 28.07.1997) werden vom Diözesanverwaltungsrat im Einvernehmen mit der Ausgleichstockskommission folgende FdI-Richtlinien erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Ausgleichstockskommission stellt jährlich aus der Investitionszuweisungsmasse (Ziffer 1.3.5., Satz 1 Ausgleichstocksrichtlinien) einen Betrag in den Fonds für dringende Investitionen – FdI – ein (Ziffer 1.3.5., Satz 2 Ausgleichstocksrichtlinien), aus denen die FdI-Kommission (Ziffer 6.2.) während des Haushaltsjahres nach Prüfung der besonderen Dringlichkeit und Zuschussfähigkeit (Ziffer 2.1. Ausgleichstocksrichtlinien i. V. m. Ziffer 2. dieser Richtlinien) Investitionszuweisungen bis zur Höhe von 100.000 € im Einzelfall bewilligen kann (Ziffer 1.3.5. und 2.5.5. Ausgleichstocksrichtlinien). Die Ausgleichstockskommission entscheidet über die Verwendung eventueller Restmittel des FdI.

2. Zuweisungsfähige Maßnahmen

Zuweisungen des FdI können gewährt werden für:

2.1. dringende Baumaßnahmen bis zur Zuweisungshöhe von 100.000 €; hierunter fallen:

2.1.1. substanzerhaltende Maßnahmen an Gebäuden, wie z. B.:

- Dachsanierungen,
- Betonsanierungen,
- statische Sicherung von Gebäuden,
- Mauerwerkstrockenlegungen,
- Schädlingsbekämpfungen,
- Beseitigung von Wasserschäden,

2.1.2. Aufwendungen zur Beseitigung von Gefahrenquellen und infolge von behördlichen Auflagen, wie z. B.:

- Brandschutzmaßnahmen,
- Asbestsanierung,
- Sanierung von Kindergarten-Spielplätzen,
- Erfüllung von Auflagen des Wirtschaftskontrolldienstes,
- Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,

2.1.3. Reparatur, Instandsetzung und Erneuerung von technischen Anlagen, wie z. B.:

- Heizungsanlagen,
- Sicherungsanlagen für Kunstgegenstände,
- Blitzschutzanlagen,
- Lautsprecheranlagen,
- Uhren- und Glockenläuteanlagen, sofern sie den Ausgleichstocksrichtlinien unter 2.3.4. nicht widersprechen,

2.1.4. nicht aufschiebbare Grunderwerbs- und Erschließungskosten inklusive Erwerb von Nutzungsrechten,

2.1.5. notwendige Renovierungsmaßnahmen an Pfarrhäusern infolge von Stellenneubesetzungen oder bei Staatsbaulast auf der Grundlage der Pfarrhaus-Richtlinien,

2.2. dringende Inventarbeschaffungen bis zur Zuweisungshöhe von 50.000 €,

2.3. Mehrkosten für Investitionsmaßnahmen bis zur Zuweisungshöhe von 100.000 €, wenn die Mehrkosten nicht von der Kirchengemeinde zu vertreten sind und die Bestimmungen der Bauordnung beachtet wurden,

2.4. notwendige Investitionen bis zu einer Zuweisungshöhe von 100.000 €, wenn der Aufschub der Maßnahme bis zur Entscheidung über die Investitionsliste unwirtschaftlich ist.

3. Höhe der Zuweisungen

Unter Beachtung der Höchstgrenzen für die FdI-Zuweisungen gelten die Bestimmungen der Ausgleichstocksrichtlinien (Ziffer 2.) mit Ausnahme der Ziffer 2.3.3.

4. Schuldaufnahmen

Schuldaufnahmen, deren Zins- und Tilgungsleistungen nicht aus eigenen Steuermitteln der Kirchengemeinde finanziert werden können, dürfen im Rahmen von FdI-Anträgen nicht bewilligt werden.

5. Antrag

Anträgen auf Investitionszuweisungen aus dem FdI sind die in den Verfahrensrichtlinien der Bauordnung vorgeschriebenen Unterlagen anzufügen. Bei genehmigungsfreien Maßnahmen sind mindestens folgende Unterlagen erforderlich:

- Beschluss des Kirchengemeinderats,
- Planungsunterlagen bei Baumaßnahmen,
- Kostenberechnung,
- Finanzierungsplan.

6. Bewilligung von Zuweisungen

6.1. Die Abteilung Kirchengemeinden / Rechnungsprüfungsamt verwaltet als Geschäftsstelle des Ausgleichstockes den FdI (§ 6 Abs. 2 Geschäftsordnung des Ausgleichstockes). Sie sammelt die Anträge auf Zuweisungen und legt sie nach der technischen und finanziellen Prüfung turnusmäßig (in der Regel alle zwei Monate) zur Entscheidung vor.

6.2. Die Entscheidung über Zuweisungsanträge an den FdI erfolgt durch die FdI-Kommission im Umlaufverfahren. Der FdI-Kommission gehören an:

- der Generalvikar als Vorsitzender der Ausgleichstockskommission,
- die vom Diözesanverwaltungsrat bestimmten Mitglieder der Ausgleichstockskommission,
- der Referent für Kirchliches Bauwesen.

6.3. Anträge sind genehmigt, wenn kein Mitglied der FdI-Kommission innerhalb der im Umlaufverfahren genannten Frist widerspricht. Bei Einspruch gegen eine Maßnahme entscheidet der Generalvikar nach Anhörung der Mitglieder endgültig.

6.4. Die Geschäftsstelle teilt die Entscheidungen den Kirchengemeinden durch schriftlichen Bescheid mit.

7. Auszahlung

Die Auszahlung von Investitionszuweisungen aus dem FdI erfolgt bei Bewilligungen bis 50.000 DM mit der Genehmigung, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Bewilligung und Fälligkeit besteht (z. B. Erschließungskosten, Anschaffungen), ansonsten in einem Betrag auf Anforderung nach Beginn der Bauarbeiten / Maßnahme.

8. Verwendungsnachweis des Zuweisungsempfängers

Der Verwendungsnachweis für bewilligte Investitionszuweisungen aus dem FdI wird durch die Jahresrechnung der (Gesamt-)Kirchengemeinde erbracht.

9. Bericht an die Ausgleichstockskommission

Die Geschäftsstelle erstattet jährlich über Anzahl und Höhe der Bewilligungen Bericht an die Ausgleichstockskommission gemäß Ziffer 2.5.5. der Ausgleichstocksrichtlinien.

10. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1998 in Kraft.